

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen 41

§ 60

Auswahl

(1) Sachverständigengutachten sollen von dem Untersuchungsorgan, dem Staatsanwalt oder dem Gericht, bei den entsprechenden staatlichen Dienststellen angefordert werden. Die Dienststelle kann einen ihrer Mitarbeiter mit der Vertretung des von ihr erstatteten Gutachtens vor Gericht oder mit der selbständigen Erstattung des Gutachtens beauftragen.

(2) Andere Sachverständige sind dann als Gutachter heranzuziehen, wenn besondere Umstände es erfordern.

(3) Die von einer staatlichen Dienststelle beauftragten und die sonst herangezogenen Sachverständigen sind zur Erstattung des Gutachtens verpflichtet.

(4) Als Sachverständiger soll nicht tätig werden, auf wen die Ausschließungsgründe des § 20 Ziffern 1 bis 4 zutreffen.

§ 61

Säumnisfolgen

Erscheint der Sachverständige auf eine Ladung nicht oder verweigert er die Erstattung des Gutachtens ohne genügende Begründung, so können ihm die Kosten und eine Ordnungsstrafe auferlegt werden.

§ 62

Vereidigung

(1) Der Sachverständige kann vereidigt werden.

(2) Der Eid ist nach Erstattung des Gutachtens und mit der Erklärung zu leisten, daß der Sachverständige